

[> Startseite](#) > [Fachmeldungen](#) > [Alkoholsteuerreform 2018 - Veröffentlichung der Rohstoffliste](#)

Alkoholsteuerreform 2018 - Veröffentlichung der Rohstoffliste

[<www.zoll.de/goto?id=183242>](http://www.zoll.de/goto?id=183242)

Zugelassene Rohstoffe und amtliche Ausbeutesätze

Mit dem vollständigen Inkrafttreten von Alkoholsteuergesetz und Alkoholsteuerverordnung wird ab dem 1. Januar 2018 das bisher weitgehend auf den süddeutschen Raum beschränkte Abfindungsbrennen bundesweit möglich sein. Hierbei wird für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer der gewonnene Alkohol pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt werden dürfen, und aus einem festgelegten amtlichen Ausbeutesatz ermittelt.

Nach § 24 Alkoholsteuerverordnung ist eine Übersicht der nach § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Alkoholsteuergesetz zugelassenen Rohstoffe und der festgelegten amtlichen Ausbeutesätze (Rohstoffliste) zu veröffentlichen.

Die Rohstoffliste ist für Brennverfahren ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert: 10.11.2017

Zusatzinformationen

Weitere Informationen

Zugelassene Rohstoffe und festgelegte amtliche Ausbeutesätze (Rohstoffliste)

[<Download: /SharedDocs/Downloads/DE/Aktuelle_Einzelmeldungen/vst_rohstoffliste.pdf?__blob=publicationFile&v=2>](#)

"Zoll Karriere" auf Facebook<Externer Link: <https://www.facebook.com/Zoll.Karriere>> Folgen Sie dem BMF auf Twitter<Externer Link: https://twitter.com/BMF_Bund>

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Sitemap](#)

[RSS](#)

[Apps](#)

[Hilfe](#)

[Kontakt](#)

© Generalzolldirektion